



Satzung
des
Sportverein Wendhausen von 1949 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Wendhausen von 1949 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Wendhausen. Die Vereinsfarben sind Blau-Schwarz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist über den Niedersächsischen Fußballverband e.V. in Hannover dem Deutschen Fußballbund und über den Landessportbund Niedersachsen dem Deutschen Sportbund angeschlossen. Er regelt unter Beachtung deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es den Breitensport zu fördern. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von regelmäßigen geordneten Übungsstunden,
- b) Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen,
- c) Ausbildung von Übungsleitern, Beschaffung von Sportliteratur,
- d) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspielen, Versammlungen u.s.w.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die Satzung bestimmt. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, dessen Ziel es ist, dem Verein und dem Sport zu dienen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder sind:

- a) aktive,
- b) passive,
- c) Ehrenmitglieder.

Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung an Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein und den Sport besonders verdient gemacht haben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres zulässig.

Jugendliche und Kinder werden durch den gesetzlichen Vertreter angemeldet und abgemeldet.

Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden oder mit folgenden Bußen belegt werden:

- a) Entzug einer Funktionsstellung innerhalb des Vereins,
- b) einer Geldbuße bis zu 100,- Euro.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten, bei grob unsportlichen Verhalten, bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als drei Monate und wegen wiederholter grober Verletzung der gegebenen Satzung. Gegen diese Entscheidungen steht dem Mitglied die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Gegenvorstellung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb der genannten Frist beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen.

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Sind mehrere Sparten vorhanden, so werden die einzelnen Spartenleiter von den Sparten gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Spartenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Im Falle der Nichtbestätigung eines Spartenleiters durch die Jahreshauptversammlung hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine neue Spartenversammlung einzuberufen, deren Beschluss endgültig ist.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. In der Jahreshauptversammlung wird jeweils nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder zu 2., zu 4. und zu 5. und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder zu 1. und 3. gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand fest. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10 Aufgaben im Verein

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins im Rahmen des jährlich aufzustellenden und von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Haushaltsplans. Von ihm zu leistende Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines der Vorsitzenden. Die Rechnungsbelegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Der Kassenwart führt die Mitgliederlisten.

Der Schriftführer sorgt ggf. für den Schriftverkehr des Vereins und führt bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, geistig-kulturelle Arbeit mit den Jugendlichen zu pflegen. Jugendfahrten oder Lager sollen unter seiner Leitung durchgeführt werden oder von ihm beschickt werden.

Die Spartenleiter sollen Bindeglied zwischen den einzelnen Sparten sein

Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten, älteren Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Er schlichtet Meinungsverschiedenheiten und fungiert als Ehrengericht.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen Stimmrecht. Das Stimmrecht ist gleich. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Als Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in vereinsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. .

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich.

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Er hat das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine unvermutete und eine weitere Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung den Revisionsbericht zu erstatten.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat Wendhausen, der es für die Kinder- und Jugendarbeit im eigenen Ort zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2017 verabschiedet und setzt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Wendhausen, den 20. Februar 2017

gezeichnet:

Der Vorstand